

LANDWIRTSCHAFTSKAMMER RHEINLAND-PFALZ

PRÜFUNGSORDNUNG

für die Durchführung von Meisterprüfungen
In den anerkannten Ausbildungsberufen der Landwirtschaft

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 13. November 2007 erlässt die Landwirtschaftskammer als zuständige Stelle im Sinne des § 56 Abs. 1 Satz 2 und § 79 Abs. 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Meisterprüfungen in den anerkannten Ausbildungsberufen der Landwirtschaft:

I. Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

- (1) Für die Abnahme der Meisterprüfungen errichtet die Landwirtschaftskammer als zuständige Stelle Prüfungsausschüsse (§ 56 Abs. 1 Satz 1 BBiG).
- (2) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerbern oder Prüfungsbewerberinnen und bei besonderen Anforderungen in der Fortbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.
- (3) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BBiG).
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG).
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).
- (5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG). Personen mit entsprechender Qualifikation sind gleichgestellt.
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund aberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

- (8) Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 40 Abs. 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.
- (9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 40 Abs. 4 BBiG).
- (10) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 5 BBiG).

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:
 1. Verlobte
 2. Ehegatten
 3. eingetragene Lebenspartner
 4. Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie
 5. Geschwister
 6. Kinder der Geschwister
 7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten
 8. Geschwister der Eltern
 9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn
 1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
 3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Ausbilder und Ausbilderinnen des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.
- (5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG). Zwischen den Gruppen soll jährlich ein Wechsel im Vorsitz stattfinden.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Mitglied des Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle. Einladungen, (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.
- (2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen. § 22 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Meisterprüfung

§ 7 Prüfungstermine

- (1) Die Meisterprüfungen finden nach Bedarf statt. Die zuständige Stelle setzt die Prüfungstermine nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der beruflichen Bildungsmaßnahmen der im Bezirk der zuständigen Stelle vorhandenen Fort- und Weiterbildungsseinrichtungen fest.
- (2) Die zuständige Stelle gibt die Anmeldetermine für die Prüfungen in ihren Mitteilungsblättern und in anderer geeigneter Weise rechtzeitig vorher bekannt.

- (3) Wird die Meisterprüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, werden einheitliche Prüfungstage angesetzt.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Falls keine andere Regelung in der Fortbildungsordnung getroffen wurde, ist zur Meisterprüfung in den anerkannten Ausbildungsberufen der Landwirtschaft zuzulassen, wer eine Abschlussprüfung in einem anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf bestanden hat und danach eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in dem Beruf nachweist, in dem er die Prüfung ablegen will.
- (2) In Ausnahmefällen kann der Meisterprüfungsausschuss von den Voraussetzungen des Absatzes 1 ganz oder teilweise befreien.

§ 9 Antrag auf Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich auf den von der zuständigen Stelle vorgesehenen Vordruckten unter Beachtung der Anmeldefrist zu erfolgen. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.
- (2) Örtlich zuständig ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk
 - a) der Prüfungsbewerber oder die Prüfungsbewerberin eine Maßnahme zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung besucht, oder
 - b) die Arbeitsstätte des Prüfungsbewerbers oder der Prüfungsbewerberin liegt, oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht,
 - c) der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers oder der Prüfungsbewerberin liegt,
 - d) in den Fällen des § 1 Abs. 3 der gemeinsame Prüfungsausschuss errichtet worden ist.
- (3) Der Anmeldung sind beizufügen:
 - a) der Nachweis der bestandenen Abschlussprüfung in einem landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf
 - b) Nachweise über die anschließende praktische Tätigkeit in dem Beruf, in dem die Prüfung abgelegt werden soll
 - c) ggf. Nachweise über den Besuch einer einschlägigen Fachschule oder von fachlichen Lehrgängen
 - d) Angaben zum beruflichen Werdegang
 - e) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob und mit welchem Ergebnis der Prüfungsbewerber oder die Prüfungsbewerberin bereits an der Meisterprüfung teilgenommen hat.
 - f) ggf. amtsärztliches Zeugnis über Art und Umfang einer Behinderung.

§ 10 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung entscheidet die nach § 9 Abs. 2 zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber oder der Prüfungsbewerberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen. Dem zugelassenen Prüfungsbewerber oder der Prüfungsbewerberin sind Prüfungstag, Prüfungsort und die bei der Prüfung erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel rechtzeitig schriftlich bekanntzugeben.
- (3) Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle im

Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zum Prüfungsbeginn (§ 12 Abs. 1) widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

- (4) Es besteht eine Gebührenpflicht nach Maßgabe der Gebührenordnung der zuständigen Stelle.

III. Abschnitt **Durchführung der Meisterprüfung**

§ 11 Prüfungsgegenstand

- (1) Durch die Meisterprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die in der nach § 53 Abs. 2 und 3 BBiG erlassenen Rechtsverordnung festgelegten Anforderungen erfüllt.
- (2) Die Prüfungssprache ist Deutsch soweit nicht die jeweilige Fortbildungsordnung etwas anderes vorsieht.

§ 12 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung bzw. Teilprüfung beginnt mit der ersten Aufgabenstellung.
- (2) Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus der jeweiligen Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung.
- (3) Soweit für die Prüfung mehrere Teile vorgeschrieben sind, können diese in beliebiger zeitlicher Reihenfolge geprüft werden.

§ 13 Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt die Prüfungsaufgaben auf der Grundlage der jeweiligen Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung.
- (2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Abs. 2 zusammengesetzt sind und die zuständige Stelle über die Übernahme entschieden hat.

§ 14 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher oder Gebärdendolmetscherin für hörbehinderte Menschen. Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 9) nachzuweisen.

§ 15 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter oder Vertreterinnen der obersten Landesbehörden und der zuständigen Stellen sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 16 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des oder der Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 21 Abs. 3 abgenommen.
- (2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 17 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer oder Prüfungsteilnehmerinnen haben sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführung über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme, zu belehren.

§ 18 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ bewerten.
- (4) Behindert ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 19 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfungsbewerber oder die Prüfungsbewerberin kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Versäumt der Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf

eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit ungenügend bewertet.
- (4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.
- (5) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. Abschnitt Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 20 Bewertung

- (1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Note 1 = sehr gut, ist eine Leistung, die den Anforderungen im besonderem Maße entspricht

Note 2 = gut, ist eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht

Note 3 = befriedigend, ist eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht

Note 4 = ausreichend, ist eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht

Note 5 = mangelhaft, ist eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind

Note 6 = ungenügend, ist eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen

- (2) Dabei können die Noten mit einer 3 oder 7 nach dem Komma differenziert werden. Die Note 6 wird nicht differenziert.

§ 21 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

- (1) Die Bewertung der Leistungen ist durchgängig nach Noten vorzunehmen.
- (2) Jede Prüfungsleistung ist getrennt und selbstständig zu beurteilen und mit einer Note gemäß § 20 zu bewerten. Die Bewertung erfolgt durch mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses. Die Bewertungen mehrerer Prüfer oder Prüferinnen sind zu einer Note zusammenzufassen. Bei abweichenden Bewertungen sollen sich die Prüfer oder die Prüferin auf eine Note einigen. Bei Nichteinigung und Abweichung um mehr als eine Notenstufe entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest (§ 42 Abs. 2 und 3 BBiG). Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der

Beschlussfassung nach Absatz 1 nicht an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder gebunden.

- (4) Der Prüfungsausschuss stellt das Prüfungsergebnis gemeinsam fest. Das Ergebnis wird nach den Vorschriften der jeweiligen Rechtsverordnung nach § 53 BBiG errechnet. Ergibt sich bei der Anwendung des Notensystems für Prüfungsfächer, Prüfungsteile oder für das Gesamtergebnis eine gebrochene Zahl, so ist die Note in der Abstufung des § 21 Abs.5 festzusetzen.
- (5) Bei der rechnerischen Ermittlung ist die Note auf zwei Dezimalstellen zu berechnen, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Die ermittelten Zahlen werden den Notenstufen wie folgt zugeordnet:

1,00 - 1,49 = sehr gut
1,50 - 2,49 = gut
2,50 - 3,49 = befriedigend
3,50 - 4,49 = ausreichend
4,50 - 5,49 = mangelhaft
5,50 - 6,00 = ungenügend

§ 22 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

- (1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Prüfern oder Prüferinnen zu unterzeichnen. Bewertungsprotokolle der praktischen und mündlichen Prüfung haben die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten und die Prüfungsleistung in Form einer Note zu dokumentieren.
- (2) Das Bestehen der Prüfung richtet sich nach der jeweils geltenden Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung.
- (3) Der Prüfungsausschuss hat dem Prüfling am letzten Prüfungstag mitzuteilen, vorbehaltlich der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses nach den §§ 23 und 24, ob er bzw. sie die Prüfung "bestanden" oder "nicht bestanden" hat. Auf Verlangen des Prüflings ist ihm eine vom Vorsitzenden unterzeichnete Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen. Das Ergebnis von Prüfungsleistungen ist auf Verlangen dem Prüfling durch die zuständige Stelle bereits vor Bekanntgabe des Gesamtergebnisses mitzuteilen.

§ 23 Prüfungszeugnis

- (1) Dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin ist ein Zeugnis über das Bestehen der Prüfung auszustellen.
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält:
 1. die Bezeichnung "Prüfungszeugnis nach § 56 Berufsbildungsgesetz",
 2. die Personalien des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin (Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort),
 3. die Bezeichnung des Berufes mit Fachrichtung, Teilbereich oder prüfungsrelevantem Schwerpunkt,
 4. das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen,
 5. den Ort und das Datum des Bestehens der Prüfung,
 6. die Unterschrift des Beauftragten der zuständigen Stelle mit Siegel.
- (3) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin eine englischsprachige und eine französischsprachig Übersetzung beizufügen.

§ 24 Meisterbrief

Die zuständige Stelle verleiht dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin nach bestandener Prüfung einen Meisterbrief.

§ 25 Nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Leistungen erbracht wurden.
- (2) Dies gilt auch für Prüfungen, die ohne wichtigen Grund abgebrochen wurden.
- (3) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gem. § 26 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt Wiederholungsprüfung

§ 26 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Meisterprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
- (2) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten regulären Prüfungstermin, jedoch nicht vor Ablauf eines halben Jahres, wiederholt werden. Ausnahmen regelt die zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.
- (3) Die Anrechnung von Prüfungsleistungen richtet sich nach der jeweiligen Fortbildungsordnung nach § 53 BBiG.
- (4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 bis 10) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

VI. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 27 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber oder an die Prüfungsbewerberin mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 28 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluss der Prüfung binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist Einsicht in seine bzw. ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, der Antrag auf Zulassung und die Niederschriften gemäß § 11 und § 24 Abs. 1 sind fünfzig Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 25 Abs. 1 bzw. § 26 Abs. 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 29 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Werktag nach der letzten Veröffentlichung in den Amtsblättern der Landwirtschaftskammer Rheinland Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Meisterprüfungsordnung außer Kraft. Die Prüfungsordnung wurde am 14. Januar 2008 gemäß § 47 Abs. 1 BBiG vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft Jugend und Kultur genehmigt.
Veröffentlicht in der Rheinischen Bauernzeitung Ausgabe 4 vom 26. Januar 2008 und im Landwirtschaftlichen Wochenblatt Ausgabe 6 vom 08. Februar 2008.

Der Präsident der Landwirtschaftskammer
Rheinland Pfalz

Norbert Schindler, MdB